

**Satzung des
"Förderverein Technologie- und Gründerzentrum
Niederrhein e.V."**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein e. V.". Er wurde am 10.06.1999 gegründet und am 28.02.2000 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Existenzgründung, Innovationen und Kooperationen in der regionalen Wirtschaft sowie der Technologie-Transfer zwischen Hochschulen / Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Der angestrebte Zweck wird erreicht durch die ideelle und materielle Unterstützung technologie- und strukturfördernder Aktivitäten des Technologie- und Gründerzentrum in der Region.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitglieder können insbesondere sein:
 - a. juristische Personen sowie Personengesellschaften und Einzelkaufmännische Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Dienstleistungen,
 - b. freiberuflich Tätige,
 - c. öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften und sonstige Institutionen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 - vier- Wochen, gerechnet von der Absendung des Ablehnungsbescheides an, schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person oder Auflösung eines sonstigen Mitgliedes, durch Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder die Interessen des Vereins, insbesondere sein Ansehen, in grober Weise schädigt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 4 -vier- Wochen nach Absendung des Beschlusses durch den Vorstand bei diesem einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet anlässlich der nächsten Versammlung

abschließend über den Ausschluss. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitgliedes unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses.

4. Ein Ausschluss ist außerdem möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand geraten ist und in einer zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen

§ 6

Mitgliedsbeträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, dass einzelnen Mitglieder keine oder ermäßigte Jahresbeiträge zu entrichten haben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Verein im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder bis auf vier zu erhöhen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Dem Vorsitzenden obliegt es, den Verein nach außen und innen zu repräsentieren. Er koordiniert die Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder. Er wird im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Schatzmeister ist zuständig für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und seine Einhaltung sowie für die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- und Beitragswesens.

4. Der Vorstand wird von den Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Blockwahl ist auf Wunsch der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise möglich, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 -drei - Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

2. Außerdem hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte gewünscht wird.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und über die Auflösung des Vereins,
- e. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Vereinsausschluss gemäß § 5 Abs. 3,
- f. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch kein stellvertretender Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich herbeigeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Mitgliedsbeiträge ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer oder - falls verhindert - einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung ist - abweichend von § 9 Absatz (7) - nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz (7) entsprechend.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister die Liquidatoren; jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Kreis Viersen, der es unmittelbar und ausschließlich für technologie- und strukturfördernde Zwecke zu verwenden hat.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Viersen, 19.06.2009